jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/19 93/05/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;
BauO NÖ 1976 §21;
BauRallg;

Rechtssatz

Der Nachbar besitzt kein Recht auf Einhaltung der Abstandvorschriften durch den Bauwerber gegenüber der Verkehrsfläche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050143.X06

Im RIS seit

05.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at